

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“

nicht rechtsverbindliche Lesefassung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet nachstehender Gewässer:

_ Störkanal/5928 bis Auslauf Schweriner See

_ Sude/5936 bis unterhalb Strohkirchener Bach/59362: Anteile nördlich A24

Maßgeblich für das Verbandsgebiet sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 01. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal öffentlich zugänglich ausweist. Für das Jahr 2015 gilt der Stichtag 01. Juni 2015.

Abweichend vom Vorstehenden gelten befristet bis zum 31.12.2021 anstelle der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgebietsgrenzen die Grenzen der durch die Gewässereinzugsgebiete geschnittenen Flurstücke als Verbandsgebietsgrenzen. Dabei gehören die Flurstücke jeweils vollständig zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt. § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserverbandsgesetzes findet insoweit keine Anwendung. Flurstücke, in denen der flächenmäßig kleinere Anteil liegt, gehören nicht zum Verbandsgebiet.

(4) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift WASSER- UND BODENVERBAND „SCHWERINER SEE/OBERE SUDE“.

§ 2

Zweck und Rechtsform

(1) Der Verband ist als Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) durch Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der Rechtsform eines Wasser- und Bodenverbandes gebildet. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578). Sofern diese Satzung und das GUVG nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des WVG.

(2) Der Verband dient den öffentlichen Interessen und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. a) die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – WHG, zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
 - b) die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG M-V)
2. den Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach Maßgabe der §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG.

(2) Der Verband hat folgende weitere Aufgaben:

Durchführung des Gewässerausbaus 2. Ordnung, sofern die Finanzierung und Einzelheiten der Beauftragung durch die Verbandsmitglieder vertraglich geregelt sind.

(3) Die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben ist ebenfalls Verbandsaufgabe und jeweils im Zusammenhang mit der geförderten und überwachten Aufgabe zu finanzieren.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, die den Nachweis erbracht haben, dass die Grundstücke (Buchgrundstücke) der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen und als dingliche Mitglieder im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind,

2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden zu halten ist.

§ 5 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern, Deichen und Anlagen (einschließlich der zur Unterhaltung dienenden Anlagen) vorzunehmen.

(2) Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis sowie den ergänzenden Plänen.

§ 6 Verbandsschau, Schaubbeauftragte

(1) Die Verbandsanlagen sind einmal im Jahr zu schauen (Verbandsschau). Bei der Schau sind der Zustand, das Abflussvermögen und die ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen festzustellen.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Schaubezirke sind innerhalb des Verbandsgebiets:

1 Aubach

Gemeinden des Amtes Lützow-Lübstorf:

Lübstorf, Pingelshagen, Trebbow, Seehof, Zickhusen, Alt Meteln,

Gemeinden des Amtes Dorf Mecklb.-Bad Kleinen:

Bad Kleinen, Bobitz, Hohen Viecheln, Lübow, Ventschow

Gemeinden des Amtes Neukloster-Warin:

Bibow, Jesendorf

Gemeinden Amt Grevesmühlen-Land: Testorf-Steinfort

Gemeinden des Amtes Lützow-Lübstorf: Dalberg-Wendelstorf Cramonshagen

2 Schweriner See

Landeshauptstadt Schwerin

Gemeinden des Amtes Crivitz Außenstelle Rampe:

Dobin am See, Leezen, Raben Steinfeld

3 Obere Sude / Gemeinden des Amtes Hagenow-Land:

Alt Zachun, Gammelín, Bandenitz, Hoort, Stadt Hagenow, Hülseburg

4 Obere Sude / Gemeinden des Amtes Stralendorf:

Stralendorf, Wittenförden, Zülow, Klein Rogahn, Dümmer, Pampow, Holthusen,

Schossin, Warsow

5 Obere Sude/Dümmer See

Gemeinden des Amtes Lützow-Lübstorf: Grambow, Perlin, Gottesgabe, Brüsewitz, Lützow, Schildetal

6 Kraaker Mühlenbach

Gemeinden des Amtes Ludwigslust-Land:

Rastow, Uelitz, Lübesse, Lüblow Sülstorf

Gemeinden des Amtes Crivitz, Außenstelle Rampe:

Banzkow, Plate

(3) Die Verbandsschau ist durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchzuführen. Für jeden Schaubezirk wählt die Verbandsversammlung einen Schaubeauftragten für die Zeit von fünf Jahren. Der Vorstand bestimmt die Leitung der Verbandsschau.

(4) Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Verbandsversammlung Ersatz zu wählen.

(5) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Mitglieder und sonstige Beteiligten ein. Die Termine der Verbandsschau sind rechtzeitig bekannt zu machen.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied durch eine natürliche Person vertreten.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und die Höhe von Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Verbandsvertreter,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Wahlordnung,
12. Festsetzung der Hebesätze.

Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von sieben Tagen, in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Dabei zählen der Tag der Absendung der Ladung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mit.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Versammlung. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

§ 9a

Beschlussfassung, Beschlussbuch

- (1) Die Stimmzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 50 angefangene Beitragseinheiten gemäß § 26 Abs. 4 ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der festgelegten Gesamtstimmzahl auf sich vereinen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Versammlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes oder eine Umgestaltung (§ 4 GUVG) bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur über die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen (§ 47 Abs. 1 Nummer 5 WVG) und über die Änderung von Satzungen (§ 47 Abs. 1 Nummer 2 WVG), wenn ein Gericht zuvor die Nichtigkeit der Satzung oder von Teilen der Satzung festgestellt hat, gefasst werden. Die Ergebnisse der Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind in der auf die Beschlussfassung folgenden Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
- (2) Mindestens drei der Vorstandsmitglieder sollten hauptberuflich Land- bzw. Forstwirte sein.

§ 11

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihe den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl sowie die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde

anzuzeigen.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist in der nächsten Verbandsversammlung Ersatz zu wählen.
- (3) Die Neuwahl des Vorstandes ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Geschäfte des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über:

1. den Entwurf des der Verbandsversammlung vorzulegenden Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes,
4. die Entscheidungen über Rechtsmittelverfahren,
5. die Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. den Geschäftsverteilungsplan und Dienstanweisungen für die Verwaltung,
7. die Feststellung über die Voraussetzungen für die dingliche Mitgliedschaft sowie die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Ladungsfrist von drei Tagen, in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag der Absendung und des Zugangs der Ladung nicht anzurechnen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen einzuberufen.

(3) Über das Ergebnis der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und die Beschlüsse vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Die Niederschriften werden jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.

§ 16

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(3) Die Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsanweisung.

(3) Der Verband beschäftigt im Rahmen des Stellenplanes weitere erforderliche Dienstkräfte.

(4) Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach dem TVöD-VKA.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

§ 19

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gezahlt.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €/Monat.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(4) Die Vorstandsmitglieder (außer Verbandsvorsteher) erhalten bei der Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 20 Haushaltsplan

(1) Die Haushaltsführung richtet sich nach den Bestimmungen der Wasserverbandshaushaltsverordnung (WHVO) vom 06.06.2000 (GVOBl. Nr. 10 S. 290). Der Vorstand legt der Verbandsversammlung für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei Erfordernis einen Nachtragshaushaltsplan vor.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 21 Außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 23 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

§ 24 Entlastung des Vorstandes

Der Prüfbericht der Prüfstelle sowie eine Stellungnahme des Vorstandes hierzu sind der Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Erteilung der Entlastung bekanntzugeben.

§ 25 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (§ 28 WVG).

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr berücksichtigt.

§ 26

Ermittlung des allgemeinen Beitrages

(1) Grundsätze

Dingliche Mitglieder werden für die Flächen, mit den sie am Stadt- und Gemeindegebiet beteiligt sind, genauso eingestuft wie die betreffende Gemeinde/Stadt mit ihren Flächen. Dies gilt für die Gewässerdichte, Beitragsklasse, zugeordnete Beitragseinheit (BE) je Hektar (ha) in der Beitragsklasse und Zuschläge.

(2) Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG)

Der Unterhaltungsaufwand ist auf die Mitglieder des Verbandes nachfolgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

Grundlage der Ermittlung der Grundbeitragseinheiten für die Gewässerunterhaltung sind der Anteil der Mitglieder am Verbandsgebiet und der Vorteil (§ 3 GUVG). Darüber hinaus werden je nach Gewässerkategorie für jede Gemeinde Beitragsklassen (BKL) gebildet. Beitragsklassen werden nach der Gewässerdichte ermittelt. Die Gewässerdichte wird aus der Länge, der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer in der Gemeinde und der Gemeindefläche im Verbandsgebiet ermittelt. Seenstrecken von Gewässern zweiter Ordnung zählen zur Länge des vom Verband zu unterhaltenden Gewässers.

Beitragsklassen sind wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse Gewässerdichte in m pro ha BE/ha

Klasse 1	unter 5 m/ha	1
Klasse 2	5 bis 7,5 m/ha	1,25
Klasse 3	über 7,5 bis 10 m/ha	1,50
Klasse 4	über 10 bis 15 m/ha	1,75
Klasse 5	über 15 bis 20 m/ha	2
Klasse 6	über 20 m/ha	2,25

Die Grundbeitragseinheiten berechnen sich nachfolgender Formel:

Fläche des Mitgliedes (ha) x Faktor Beitragsklasse = Grundbeitragseinheit (GBE)

(3) Der Verband hebt für folgende näher beschriebene Sachverhalte Zuschläge. Die Zuschläge sind unabhängig von der Beitragsklasse und der Flächeneinordnung des Mitgliedes zu berechnen.

a) Zuschläge nach Nutzungsarten: Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Liegenschaftskataster (ALB) dieser Satzung zu Grunde gelegt. Ab 01.01.2016 gilt der ALKIS Nutzungsartenkatalog Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im amtlichen Liegenschaftskataster-

Erschwernisbeiträge, Kostenerstattung

(1) Für Erschwernisse, die mit den Beiträgen aus § 26 und § 27 nicht geregelt werden, wird ein gesonderter Beitrag gemäß § 3 GUVG erhoben, sofern der Aufwand für die Erschwernisse mehr als 10 % am Gesamtaufwand für die Gewässerunterhaltung beträgt, siehe OVG Greifswald, Urteil vom 18.12.2013 – 1 L 18/08. Anderenfalls ist die Erhebung von Erschwernisbeiträgen in das Ermessen des Vorstandes gestellt. Dabei werden nur Erschwernisbeiträge gehoben, die mehr als EUR 200,00 im Einzelfall betragen.

(2) Sofern der Verband aufgrund gesetzlicher oder anderer verbindlicher Vorschriften Kosten für ein Mitglied verauslagt hat, sind diese dem Verband vom Mitglied zurückzuerstatten.

§ 29 Hebung

(1) Der Beitrag entsteht am 01.01. jeden Jahres in voller Höhe und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Er kann in zwei Teilbeträgen erhoben werden.

(2) Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder aufgrund der Satzung und den von der Versammlung beschlossenen Beitragssätzen (Beitragseinheiten) fest. Er setzt gegenüber den Mitgliedern durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Betrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist fest. § 28 Abs. 3 WVG bleibt unberührt.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Berechnung sich nach dem Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit der Abgabenordnung richtet. Anfallende Mahngebühren werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermittelt.

(4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

Die Vorausleistungen entsprechen maximal der halben Beitragshöhe des Vorjahres.

§ 31 Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32 Duldungspflichten

Gemäß § 66 LWaG haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger, die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Zum Aushub zählen insbesondere das bei der Räumung anfallende Räumgut, das bei der Krautung und Mahd anfallende Schnittgut

§ 33 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke durchzuführen.

(2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen.

§ 34 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes, die die Aufsichtsbehörde vorzunehmen hat, erfolgen gem. § 3 Abs.1 GUVG.

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Gemeinde auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 35 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen über 50.000,00 €,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz (1) angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) und (2) allgemein zulassen.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 17 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, sowie die geltenden Datenschutzbestimmungen zu befolgen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38

Genderklausel

Alle in der männlichen Sprachform benutzten Personenbezeichnungen gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 39

Inkrafttreten

nicht rechtsverbindliche Lesefassung